

4824

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 3/2010 betreffend
Richtlinien für Schülerinnen und Schüler
aus anderen Religionen und Kulturen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. August 2011,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 3/2010 betreffend Richtlinien für Schülerinnen und Schüler aus anderen Religionen wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 29. März 2010 folgendes von Kantonsrätin Ruth Kleiber, Winterthur, und Kantonsrat Jean-Philippe Pinto, Volketswil, am 4. Januar 2010 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Wir ersuchen den Regierungsrat, die Richtlinien «Muslimische Schülerinnen und Schüler an der Volksschule» vom 9. September 2009 zu Richtlinien für «Schülerinnen und Schüler aus anderen Religionen und Kulturen» so zu überarbeiten, dass zum Beispiel hohe Feiertage wie Weihnachten mit ihren Liedern und Gebräuchen, die auch für nicht religiöse Schweizerinnen und Schweizer grosse Bedeutung haben, ohne jede Einschränkung oder falsche Rücksichtnahme auf Andersgläubige durchgeführt werden sollen.

Schülerinnen und Schüler aus anderen Religionen und Kulturen sollen auf begründetes schriftliches Gesuch hin auch nur passiv an unseren kulturellen und christlich geprägten Bräuchen und Festen teilnehmen können.

Bericht des Regierungsrates:

Die Volksschule des Kantons Zürich vermittelt den Kindern und Jugendlichen eine Grundbildung von hoher Qualität. Sie führt die Schülerinnen und Schüler über die Grenzen der sozialen Schichten, der Sprachen und Kulturen zusammen und leistet damit einen wesentlichen Beitrag für die Integration von Kindern und Jugendlichen unterschiedlichster religiöser und kultureller Herkunft. Für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern verschiedener Religionen sind folgende Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen massgebend: Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) gewährleistet den Anspruch aller Menschen auf Gleichbehandlung. Niemand darf namentlich wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, der Lebensform oder der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung diskriminiert werden (Art. 8 Abs. 1 und 2 BV). Zu den Grundrechten gehört auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Danach hat jede Person das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und zu bekennen. Niemand darf gezwungen werden, religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen (Art. 15 Abs. 2 und 4 BV). Gemäss Art. 116 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV, LS 101) und § 4 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 (BiG, LS 410.1) sind die öffentlichen Schulen konfessionell und politisch neutral. § 2 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) legt fest, dass die Volksschule zu einem Verhalten erzieht, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert. Dabei wahrt sie die Glaubens- und Gewissensfreiheit und nimmt auf Minderheiten Rücksicht. Gemäss § 29 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101) dispensieren die Gemeinden Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Als Dispensationsgründe gelten unter anderem hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art (§ 19 Abs. 2 lit. c VSV).

Die Richtlinien «Muslimische Schülerinnen und Schüler an der Volksschule» vom 9. September 2009 wurden aufgehoben und durch die «Grundlagen und Empfehlungen zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern verschiedener Religionen an der Volksschule im Kanton Zürich» vom 29. November 2010 ersetzt (vgl. www.bi.zh.ch unter den Stichworten «Volksschulamt», «Schulbetrieb & Unterricht», «Schule & Migration», «Interkulturelles», «Glaubens- und Gewissensfreiheit»). Darin wird zum Thema Unterrichtssequenzen auf der Grundlage christlicher Wertvorstellungen ausgeführt: «Themen auf dem Hintergrund der christlichen Kultur und Tradition sind im Schulunterricht

erlaubt und entsprechen der Schultradition im Kanton Zürich. Sie stehen im Einklang mit dem Bildungs- und Integrationsauftrag der Volksschule. Die religiösen Gefühle der Schülerinnen und Schüler sind dabei zu respektieren. Sie dürfen nicht zu bekenntnishaften oder religiösen Handlungen angehalten werden (Art. 15 Abs. 4 BV)».

Mit den Grundlagen und Empfehlungen zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern verschiedener Religionen an der Volksschule vom 29. November 2010 wird dem Anliegen des Postulates Rechnung getragen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 3/2010 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi